

# Stellungnahme der Sunnic Lighthouse GmbH zum Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“

Die Sunnic Lighthouse GmbH ist in der Gruppe der Enerparc AG für die Vermarktung der Enerparc AG – Solaranlagen zuständig. Somit haben wir Erfahrungen in allen Marktrollen und über die Enerparc-Gruppe haben wir auch Einblicke in den Aufgabenbereich eines Anlagenbetreiber im Redispatch-Prozess. Neben unseren Solaranlagen haben wir auch Verträge mit externen Anlagenbetreibern, die ihre Solar- und Windkraftanlagen über uns vermarkten. Vor diesem Hintergrund sind wir mit dem Thema der Abwicklung des Redispatches voll vertraut und betrachten die aktuelle Entwicklung mit Sorge.

Zu dem Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ möchten wir nachfolgend zu den einzelnen Fragestellungen unsere Stellungnahme abgeben.

Einleitend möchten wir auf die Tatsache hinweisen, dass durch die verfehlte Ausgestaltung des Redispatch 2.0 nun wieder die Lieferanten und Bilanzkreisverantwortlichen, die leittragenden sind. Aktuell tragen die Lieferanten und die Bilanzkreisverantwortlichen die unkalkulierbaren und wirtschaftlichen Risiken einer Redispatchmaßnahme.

Uns als Direktvermarkter entstehen nach diesem Festlegungsverfahren im Wesentlichen folgende wirtschaftliche Risiken:

1. Keine rechtzeitige Mitteilung einer Redispatchmaßnahme durch den Netzbetreiber, somit kann der Vermarkter der Anlage keine Ersatzbeschaffung für den nicht gemeldeten Zeitraum tätigen und **läuft größtenteils in die Ausgleichsenergie**. Dem Bilanzkreisverantwortlichen muss gegenüber dem Netzbetreiber ein Anspruch zugestanden werden. In dem aktuellen Referentenentwurf des EnWG ist der Anlagenbetreiber anspruchsberechtigt, dass ist nicht sachgerecht und bedeutet ein massives Risiko für den Bilanzkreisverantwortlichen. **Der Bilanzkreisverantwortliche trägt über die Bilanzkreisabrechnung die Kosten der Abweichungen und muss somit auch ein Anspruch gegenüber dem Netzbetreiber haben.** Der Netzbetreiber ist gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen der Verursacher des Schadens. Das Einsammeln der Entschädigung über mehrere hundert Anlagenbetreiber und die Zurücküberweisung des Vertragspreises an wieder hundert Anlagenbetreiber ist untragbar und muss wieder aus dem aktuellen Referentenentwurf des EnWG zurückgenommen werden.
2. Die aktuelle Preisbildung des Mischpreises (u.a. ID1-Preisindex) und die Mitteilungsverpflichtung (30 Minuten) der Netzbetreiber sind zeitlich nicht gleich. Selbst bei rechtzeitiger Mitteilung kann der Durchschnittspreis nicht erzielt werden. Hier muss **eine Vereinheitlichung** der Zeiträume erfolgen. Alternativ muss es ein **Ausgleich für dieses Risiko** geben.
3. Der **Aufwendungsersatz** kann nur gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen geschehen, da nur dem Bilanzkreisverantwortlichen (siehe Punkt 1. und 2.) der Aufwand entstanden ist. Der Anlagenbetreiber wird gemäß seinem Vertrag mit dem Direktvermarkter (Lieferant) für die Redispatch-Ausfallmenge mit dem Vertragspreis vergütet. Das ist sachgerecht und umsetzbar. Für die rechtzeitige Datenlieferung und Abrechnung der Redispatchmaßnahme ist der Netzbetreiber verantwortlich (siehe 2.5. Anreizkomponente).

Nachfolgend gehen wir im Detail auf die einzelnen Punkte des Festlegungsverfahrens ein:

## **Zu 1. Bilanzierungsmodelle (Beschlusskammer 6)**

### **Zu 1.1 Übertragungsnetze und zu 1.2 Verteilernetze**

Wir begrüßen, dass die Anlagen, die selten bis nicht wesentlich im Redispatch geschaltet werden, weiter im Prognosemodell bleiben sollen.

Bei der Bestimmung des Bilanzierungsmodells muss eine transparente Auswahl der Anlagen getroffen werden. Eine Berücksichtigung fluktuierender Anlagen muss diskriminierungsfrei gewährleistet sein.

Wir unterstützen ausdrücklich den Vorschlag der Task-Force einen umfangreichen Abstimmungs- und Auswahlprozess zur Bestimmung der Anlagen vorzunehmen. Zudem sollten Direktvermarkter / Anlagenbetreiber ein Vorschlagsrecht haben, um Anlagen zum Wechsel vorzuschlagen.

Der Zeitpunkt der Abstimmung, welche Anlagen in dem Folgejahr ins Planwertmodell wechseln sollen, muss vom 01.04. bis 30.06. eines jeden Jahres erfolgen, damit am 01.07. die Bilanzierungsmodelle je Anlage feststehen. Als Ort der Veröffentlichung eignet sich das Marktstammdatenregister hervorragend. Für Anlagen, die vom Planwertmodell wieder in das Prognosemodell zurückwechseln gilt entsprechendes. Die Laufzeit eines Verbleibes in einem Modell beträgt ein Kalenderjahr.

Ein Aufruf von Redispatchmaßnahmen muss über alle Anlagen diskriminierungsfrei im jeweiligen Netzabschnitt erfolgen. Ein ausschließlicher oder vermehrter Abruf einer Redispatchmaßnahme für Anlagen im Planwertmodell ist vom Netzbetreiber gegenüber dem Direktvermarkter / Anlagenbetreiber zu begründen.

Im Planwertmodell haben die Zeitpunkte der Redispatchmaßnahme den Fahrplangrenzen zu entsprechen.

### **Zu 1.2.2 Aussetzung des bilanziellen Ausgleiches**

#### **Mitteilungsverpflichtung einer Redispatchmaßnahme**

Die rechtzeitige Mitteilungspflicht einer Redispatchmaßnahme des Netzbetreibers an den EIV, ist eine der wesentlichsten Aufgaben des Netzbetreibers, die zwingend und zuverlässig zu erbringen sind. Das gilt sowohl im Prognose- als auch im Planwertmodell. Hier muss die BNetzA Vorkehrungen treffen, dass die Bereitstellungsqualität der Netzbetreiber nachgehalten und zusätzlich sanktioniert wird.

### **Zu 1.3 Höhe der Ausfallarbeit**

Es sollte nach wie vor eine Wahlmöglichkeit des Pauschalens- bzw. des Spitz-Light-Verfahrens geben.

## **Zu 2. Kommunikationsprozesse**

Bei der Umsetzung der Kommunikationsprozesse müssen, wie die BNetzA es vorgegeben hat, alle Beteiligten eingebunden werden.

### **Beibehaltung der Rollen für Redispatch**

Wir sehen die eingeführten Rollen für sehr sinnvoll an, da eine klare Trennung der Verantwortlichkeiten je Redispatchmaßnahme gegeben ist.

Unser Verständnis der Rollen im Strommarkt und im Redispatchprozess:

Der **Lieferant (LF)** ermöglicht die Vermarktung über die Marktkommunikation mit dem Netzbetreiber.

Der **Bilanzkreisverantwortliche (BKV)** trägt die Bilanzkreisverantwortung und muss auch die Anspruchsmöglichkeit der finanziellen Entschädigung (Aufwendungsersatz) gegenüber dem Netzbetreiber zwingend ausüben. Der Bilanzkreisverantwortliche ist über die Bilanzkreisabrechnung auch der leidtragende jeder Redispatchmaßnahme. Die Entschädigung wird über die Aufwendungsersatz abgebildet, der entweder zu Ausgleichsenergiepreisen (bei nicht rechtzeitiger Mitteilung durch den Netzbetreiber) oder einem Aufwendungsersatz (Intraday-Marktpreis) (bei rechtzeitiger Mitteilung durch den Netzbetreiber) abgerechnet werden muss (siehe 2.5 Anreizkomponente).

Der **Einsatzverantwortliche (EIV)** empfängt die Mitteilungen der Netzbetreiber und stimmt die Stammdaten mit dem Netzbetreiber ab. Der EIV reicht die Mitteilungen beteiligten Marktrollen weiter.

Die **Betreiber einer technischen Ressource (BTR)** ist für die Abstimmung der Ausfallmengen verantwortlich. Hier möchten auch einige Anlagenbetreiber diese Dienstleistung selbst erbringen, somit hat diese Rolle durchaus seine Berechtigung!

Der **Anlagenbetreiber (AB)** hat einen Vertrag mit dem Lieferanten und hier sollte auch die Regelungen zum Redispatch enthalten sein.

Der **Netzbetreiber (NB)** aktiviert in seinem Netzgebiet die Redispatchmaßnahme und muss zukünftig auch für die Abrechnung der Redispatchmaßnahme verantwortlich sein.

Der **Direktvermarkter (DV)** hält den Vertrag mit dem Anlagenbetreiber und vermarktet die Anlage. Der Direktvermarkter nimmt je nach Vertrag mit dem Anlagenbetreiber unterschiedliche Rollen (s.o.) war.

### **Zu 2.2.3 Zuordnung einer EIVs je MaLo**

Bevor man sich der Frage nähert, möchten wir auf zwei Punkte aufmerksam machen. Zum einen muss das Marktstammdatenregister als Auskunftsplattform gestärkt werden. Alle Kennzahlen Marktlokationen, Technische Ressourcen, steuerbare Ressourcen könnten dort aufgenommen werden. Damit dort die Marktlokationen (MaLo) nicht immer abgegrenzt werden müssen, sollte jede Marktstammdatenregisternummer (SEE-Nummer) eine Marktlokation / Tranche fest zugewiesen werden. Damit wäre auch die TR einer festen MaLo zugewiesen. Da in der energiewirtschaftlichen Abrechnung die Mengen in den überwiegenden Fällen auf die Marktstammdatenregisternummer ermittelt werden, kann man die Berechnung auch an den Anfang der „Kette“ stellen. Es würden sich viele prozessuale Verbesserungen in der Marktkommunikation, Zuweisung von HKNs und im Redispatch ergeben.

Dies hätte auch Vorteile bei der Zuordnung des **EIVs zu einer MaLo**, welches wir durchaus für sinnvoll halten. Das würde aber bedeuten, dass der Netzbetreiber eine SR schaltet und die betroffenen EIVs informiert. Im umgekehrten Fall meldet der Direktvermarkter über den EIV eine marktbedingte Schalthandlung oder Meldungen von Nichtbeanspruchbarkeiten einer betroffene TR (gleich MaLo) an den Netzbetreiber.

### **Zu 2.3 Stammdaten (Beschlusskammer 6)**

Die Stammdaten sollten vom Anlagenbetreiber kommen und der EIV synchronisiert die Stammdaten der Anlage mit dem Netzbetreiber. Auch hier würde eine Stärkung des Marktstammdatenregisters die Transparenz der Datenlage je Anlage verbessern, wenn die alle Stammdaten einer Anlage hinterlegt sind (s.o.).

#### **Zu 2.4 Abrufprozesse (Beschlusskammer 6)**

Die Mitteilung einer Redispatchmaßnahme muss mindestens 45min statt 30min vor dem Abschalttermin erfolgen, da die Verarbeitung, Handel und das Fahrplanmanagement diese Vorlaufzeit erfordern. Zudem sollte der Aufwendersatz, der dem Bilanzkreisverantwortlichen / Lieferanten (Direktvermarkter) zugesprochen wird, auch einem erzielbaren Marktpreis entsprechen. Aktuell ist das mit dem ID1-Preisindex (Bestandteil des Mischpreises) nicht gegeben.

Hinsichtlich einer Bereitstellung einer vorherigen Abrufinformation halten wir eine day ahead Abrufprognose vom Netzbetreiber für sinnvoll. Im Intraday halten wir es für zielführender **eine gültige Abrufinformation** rechtzeitig und verbindlich zu bekommen. Das gilt sowohl für den Beginn und Ende der Maßnahme.

#### **Zu 2.5 Anreizkomponente**

Die Anreizkomponente betrachtet die Qualität der Mitteilungsverpflichtung der Netzbetreiber gegenüber dem EIV und die Abrechnung der Redispatchmaßnahme vom Netzbetreiber gegenüber dem BKV.

Hier haben wir die Erwartung an die BNetzA, dass der Netzbetreiber (analog dem Übertragungsnetzbetreiber bei der Bilanzkreisabrechnung) die Abrechnung fristgerecht nach den MaBiS-Fristen gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen abrechnet. Wie nachfolgend beschrieben, erfolgt die Abrechnung im Falle einer **nicht rechtzeitigen Mitteilung** durch den Netzbetreiber nach dem wirtschaftlich höheren Wert aus dem Preis für den **Aufwendersatz** und dem **Ausgleichsenergiepreis – reBAP**, was den Anreiz des Netzbetreibers erhöht, rechtzeitig zu melden.

#### **Abrechnung der Redispatchmaßnahmen**

Über diesem Punkt findet sich im Festlegungsverfahren nicht viel, obwohl es aus unserer Sicht eine der wichtigsten Festlegungen darstellt.

Unseres Erachtens kann **nur der Netzbetreiber die Abrechnung der Redispatchmaßnahmen vornehmen**, da der Netzbetreiber eine hoheitliche Aufgabe hat, dass Netz sicher und störungsfrei zu betreiben. Im Rahmen diese Aufgabe rechnet der Netzbetreiber die Netzentgelte ab und in diesem Zusammenhang sind auch die Redispatchmaßnahmen zu sehen, die der Netzbetreiber ebenfalls transparent und fristgerecht abrechnen muss.

Der Netzbetreiber hat alle Daten der Redispatchmaßnahmen und kann diese demzufolge nach dem Clearingprozess, analog der Bilanzkreisabrechnung der Übertragungsnetzbetreiber, auch abrechnen.

Es sind aktuell keine Clearing- und Abrechnungsfristen definiert, in dem der Netzbetreiber das Clearing der Daten und die Abrechnung gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen vornehmen muss.

Es sind in der Vergangenheit **Cashflow- und weiterführende Abrechnungsrisiken** entstanden, die schnellstens behoben werden müssen.

Nach unserer Ansicht eignen sich die MaBiS – Fristen idealerweise dazu, die Redispatchmaßnahmen abzustimmen und dann abzurechnen.

Die erste Abrechnung erfolgt dann 42WT nach dem Abrechnungsmonat und die zweite Abrechnung am Ende des 8. Monats nach dem Abrechnungsmonat. Die Clearingfristen können entsprechend gelten.

Um nicht eine überwiegende Anzahl der Abrechnung in der 2. Periode zu schieben, sollte eine Nachverrechnung in M-8 mit einem Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen versehen sein.

Wesentlicher Bestandteil der Abrechnung ist der Zeitpunkt der Mitteilung einer Redispatchmaßnahme gegenüber dem EIV, die über das „Redispatch Activation Document“ (A96) dokumentiert wird.

Der Netzbetreiber muss dem Bilanzkreisverantwortlichen die Redispatchaufwendungen vergütet bzw. in Rechnung (neg. Preise) stellen. Es wird hier nach zwei Varianten der Rechnungsstellung unterschieden.

A) Rechtzeitige Mitteilung über das „Redispatch Activation Document“ (A96) dokumentiert: Rechnungslegung zum **Preis für den Aufwendungsersatz** (plus Ausgleichsfaktor, wenn die Ermittlung des Durchschnittspreises im Intraday und der Mitteilungszeitraum nicht gleich sind).

B) Nicht rechtzeitige Mitteilung über das „Redispatch Activation Document“ (A96) dokumentiert: Rechnungslegung zum wirtschaftlich höheren Wert aus dem **Preis für den Aufwendungsersatz** (plus Ausgleichsfaktor) und dem **Ausgleichsenergiepreis - reBAP**.

### **Monitoring durch den Netzbetreiber**

Es müssen Voraussetzungen (Anreize) für den Netzbetreiber geschaffen werden, die es jedem beteiligten Marktpartner ermöglichen, die Redispatchmaßnahmen transparent nachzuvollziehen.

Eine anonyme Auswertung aller Redispatchmaßnahmen im betroffenen Netzgebiet ist dem Bilanzkreisverantwortlichen mit der Abrechnung vom Netzbetreiber (s.o.) zur Verfügung zu stellen.

## **Zu 3 Netzbetreiberkoordinierung (Beschlusskammer 6)**

### **Zu 3.2 Abrufe**

#### **Mitteilungen an nachgelagerter Netzbetreiber**

Die Mitteilungen ändern sich entsprechend den Verschiebungen der Mitteilungen an den EIV. Im vorliegenden Vorschlag um 15 Minuten.

Wir als Direktvermarkter und Unterstützer der Energiewende werden durch einen bisher verfehlten Redispatch-Prozess über weitere 7 Jahre mit zusätzlichen Risiken konfrontiert. Wir hoffen in dem aktuell entstehenden Festlegungsverfahren einige Anregungen für einen dann funktionierenden Redispatch-Prozess gegeben zu haben.

Hamburg, d. 04.11.2024

Sunnich Lighthouse GmbH